

Stellungnahme

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Referentenentwurf vom 25. November 2019

Berlin, 17. Januar 2020

Inhalt

1. Einleitung	3
2. Die Forderungen des BDEW im Einzelnen	3
2.1. Löschwasserrückhaltung	3
2.1.1. Zu § 20 – Löschwasserrückhaltung	3
2.1.2. Zu § 25 – Vorrang der Regelungen des Abschnitts 3	4
2.1.3. Zu § 68 und § 69 – Bestehende wiederkehrend prüfpflichtige und nicht prüfpflichtige Anlagen	4
2.1.4. Zu Anlage 2a – Anforderungen an die Löschwasserrückhaltung	5
2.2. Übrige Regelungen	8
2.2.1. Zu § 3 – Grundsätze, Absatz 2, Einstufung fester Gemische	8
2.2.2. Zu § 8 Selbsteinstufung von flüssigen oder gasförmigen Gemischen; Dokumentation, Absatz 5, Wassergefährdungsklasse nach Sicherheitsdatenblatt	8
2.2.3. Zu § 28 – Besondere Anforderungen an Umschlagflächen für wassergefährdende Stoffe – Privilegierung von Flächen für den gelegentlichen Umschlag	9
2.2.4. Zu § 45 und 46 – Fachbetriebspflicht; Ausnahmen und Überwachungs- und Prüfpflichten des Betreibers – Ausnahmeregelungen für Massekabelanlagen	10
2.2.5. Zu Anlage 5 und 6, Zeile 9 – Prüfzeitpunkte und -intervalle	11

1. Einleitung

Der BDEW begrüßt, dass das Bundesumweltministerium den Entwurf der Ersten AwSV-Änderungsverordnung vorgelegt hat. Mit dem Entwurf werden auch aus Sicht der Energiewirtschaft dringende Korrekturen und Anpassungen an der Verordnung aus dem Jahr 2017 vorgenommen. Hierzu gehören insbesondere auch die für die Netzbetreiber dringend erforderlichen Klarstellungen zur Sachverständigenprüfpflicht und zur Fachbetriebspflicht für Massekabelanlagen. Andererseits werden die neu vorgesehenen Regelungen über die Löschwasserrückhaltung viele Anlagenbetreiber auch in der Energiewirtschaft vor große Herausforderungen stellen. Für Bestandsanlagen werden die Anforderungen – soweit sie auf diese Anlagen anwendbar werden – kaum oder gar nicht umsetzbar sein. Hier sieht der BDEW Nachbesserungsbedarf.

2. Die Forderungen des BDEW im Einzelnen

2.1. Löschwasserrückhaltung

Insbesondere die neuen Regelungen zur Löschwasserrückhaltung werden die Unternehmen der Energiewirtschaft vor erhebliche Herausforderungen stellen. In diesem Zusammenhang ist es von großer Bedeutung, dass die Vorschriften einerseits sachgerecht ausgestaltet werden und andererseits insbesondere für bestehende Anlagen nachträgliche erhebliche Investitionen vermieden werden. Daher sind gerade die Übergangsregelungen von erheblicher Bedeutung.

Hintergrund ist, dass die bisher geltenden Regelungen je nach Wassergefährdungsklasse und Stoffmenge zu sehr differenzierten Anforderungen gekommen sind, die sich mit den pauschalen Anforderungen nach § 20 in Verbindung mit Anlage 2a nicht decken. Da aber die vorgesehenen Abweichungen von den bisherigen Anforderungen vielfach einen erheblichen Mehraufwand bedeutet, wäre eine eingehendere Begründung der verschärften Anforderungen erforderlich.

2.1.1. Zu § 20 – Löschwasserrückhaltung

Zu begrüßen ist, dass § 20 AwSV bereits Ausnahmen von der Pflicht zur Löschwasserrückhaltung vorsieht. Diese sind aber nicht ausreichend und unklar.

So sind nach Nr. 1 und Nr. 2 der Vorschrift solche Anlagen von der Pflicht ausgenommen, die keine oder nur in sehr geringem Umfang brennbare Stoffe enthalten sind. Die in der Begründung der Verordnung enthaltenen Hinweise zur Auslegung des Begriffs „brennbar“ sind aber nicht ausreichend und weichen teilweise von den gängigen Definitionen, etwa nach der BGRCI (dort: brennbar bis 60 Grad Celsius und Flammpunkt 140 Grad Celsius), ab. Auch aus der in Bezug genommenen TRGS 800 ergeben sich keine ausreichend eindeutigen Hinweise für die Umsetzung in der Praxis.

Forderung:

Hier sollte eine Klarstellung erfolgen.

Zudem sollte die Ausnahmeregelung des § 20 Satz 2 an die geltende Regelung der Löschwasserrückhalterichtlinie angepasst werden, so dass Anlagen mit einem Stoffvolumen von bis zu 100m³ auch in Zukunft von der Löschwasserrückhaltepflicht ausgenommen sind.

2.1.2. Zu § 25 – Vorrang der Regelungen des Abschnitts 3

Nach § 25 AwSV haben die Regelungen des Abschnitts 3, insbesondere im Hinblick Anforderungen an die Rückhaltung wassergefährdender Stoffe, Vorrang vor den Anforderungen des § 18 AwSV. Auf die Anforderungen an die Löschwasserrückhaltung wird kein unmittelbarer Vorrang ausdrücklich festgelegt. Der BDEW geht aber schon aus praktischen Gründen davon aus, dass sich der Vorrang auch auf die Löschwasserrückhaltung erstrecken muss, da etwa bei den nach § 34 AwSV von der Rückhaltung der wassergefährdenden Stoffe freigestellten Anlagen eine Löschwasserrückhaltung ebenso wenig möglich wäre.

Forderung:

Der BDEW hält es dennoch für dringend erforderlich, dass dieser Vorrang auch in der Verordnung klargestellt wird, um unnötige Missverständnisse im Vollzug zu vermeiden.

Formulierungsvorschlag für Nummer 15 des Verordnungsentwurfs:

15. In § 25 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „4 und § 20“ ersetzt.

2.1.3. Zu § 68 und § 69 – Bestehende wiederkehrend prüfpflichtige und nicht prüfpflichtige Anlagen

Die neuen Anforderungen an die Löschwasserrückhaltung ziehen deutliche Verschärfungen insbesondere für WGK 1-Anlagen nach sich. Um hier unnötige, erhebliche Kosten einer Nachrüstung zu vermeiden, sollte für Bestandsanlagen ein umfassender Bestandsschutz sowohl für prüfpflichtige als auch für nicht prüfpflichtige Anlagen gelten.

Forderung:

Um hier unnötige, erhebliche Kosten einer Nachrüstung zu vermeiden, sollte klargestellt werden, dass für bestehende Anlagen ein umfassender Bestandsschutz besteht.

Formulierungsvorschlag für Nummer 39 des Verordnungsentwurfs:

39. In § 68 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 7 Satz 1 wird das Wort „wesentliche“ vor dem Wort „Sicherheitseinrichtungen“ gestrichen.
- b) Es wird folgender Absatz 11 angefügt:

„Bei bestehenden, wiederkehrend prüfpflichtigen Anlagen, die im Zeitraum vom 1.8.2017 bis [einsetzen: Datum des Inkrafttretens der Verordnung] prüfpflichtig waren, sind die Abweichungen nach Absatz 3 Satz 1 von den Anforderungen an die Löschwasserrückhaltung ~~nach § 20~~

und Anlage 2a nach dem bis zum [einsetzen: Datum des Inkrafttretens der Verordnung] geltenden Recht bei der nächsten Sachverständigenprüfung festzustellen.“

Formulierungsvorschlag für Nummer 40 des Verordnungsentwurfs:

40. § 69 Absatz 1 **wird wie folgt geändert:**
- a) Satz 3 wird wie folgt gefasst: „§ 23 Absatz 1 und die §§ 24, 40 bis 48 gelten bereits ab dem 1. August 2017.“
- b) **Es wird folgender Satz 2 angefügt: „Bei bestehenden Anlagen gelten die bis zum [einsetzen: Datum des Inkrafttretens der Verordnung] geltenden Anforderungen an die Löschwasserrückhaltung fort.**

Hilfsweise Forderung:

Sofern eine umfassende Bestandsschutzregelung nicht umgesetzt werden sollte, muss mindestens eine deutliche Klarstellung erfolgen, dass die Forderung nach einer nachträglichen Errichtung einer Löschwasserrückhaltung nur in Ausnahmefällen möglich ist. In § 68 Absatz 5 ist dann ein deutlicher Hinweis auf die erforderliche Verhältnismäßigkeit der notwendigen Investitionen für eine Löschwasserrückhaltung aufzunehmen.

2.1.4. Zu Anlage 2a – Anforderungen an die Löschwasserrückhaltung

2.1.4.1 Zu Anlage 2a, Abschnitt 1.

Abschnitt 1. b) sieht vor, dass das anfallende Löschwasser nach „Nummer 2 *und* 3“ zurückzuhalten ist. Um Missverständnisse zu vermeiden, sollte klargestellt werden, dass die Anforderungen keinesfalls kumulativ zu erfüllen sind.

Forderung:

Daher sollte das „und“ durch ein „oder“ ersetzt werden.

Formulierungsvorschlag für Abschnitt 1. b) der Anlage 2a:

Nummer 1. b) sollte wie folgt gefasst werden:

„b) dem anfallenden Löschwasser nach Nummer 2 ~~und~~ oder 3 und“

2.1.4.2 Zu Anlage 2a, Abschnitt 2.2

Die bisher geltenden Regelungen sind je nach Wassergefährdungsklasse und Menge der in der Anlage befindlichen Stoffe zu sehr differenzierten Anforderungen gekommen, die sich mit den pauschalen Anforderungen nach § 20 in Verbindung mit Anlage 2a nicht decken.

Forderung:

Die Anforderungen in Abschnitt 2.2 sollten an die geltenden landesrechtlichen Regelungen, insbesondere an die Vorgaben der Löschwasserrückhalterichtlinie, die in vielen Fällen auch für Verwendungsanlagen angewendet wurde, angepasst werden.

2.1.4.3 Zu Anlage 2a, Abschnitt 3.1

Abschnitt 3.1 fordert im ersten Satz, dass die Behörde einem Löschwasserbedarf unterhalb der Werte des Abschnitts 2.3 zugestimmt haben muss. Der BDEW geht davon aus, dass dieses Zustimmungserfordernis nur in den Fällen gilt, in denen Betreiber nicht auf die Vorgaben des Satzes 2 zurückgreifen. Es erscheint nicht sachgerecht, auch dann ein Zustimmungsbedürfnis der Behörde zu fordern, wenn sich Betreiber an von der Verordnung vorgegebenen Werten orientieren. Dies gilt umso mehr, als die Werte des Abschnitts 3.1 Satz 2 durchaus großzügig bemessen scheinen.

Forderung:

Hier sollte eine entsprechende Klarstellung erfolgen.

Formulierungsvorschlag für Abschnitt 3.1 Satz 2 der Anlage 2a:

Abschnitt 3.1 Satz 2 sollte wie folgt gefasst werden:

„Vereinfachend kann dann in Abhängigkeit von der tatsächlichen Brandfläche **ohne Zustimmung der Behörde** folgendes Löschwasserrückhaltevolumen angesetzt werden:“

Zudem sind auch die Werte des Satz 2 nicht nachvollziehbar. Satz zwei sieht einen steilen Anstieg des erforderlichen Rückhaltevolumens für alle Anlagen zwischen 200 und 2500m² Brandfläche vor. Unklar ist, woraus sich die Notwendigkeit für diese hohen Anforderungen ergibt. Zudem scheinen diese Anforderungen leer zu laufen, da die hiernach erforderlichen Löschwasserrückhaltevolumina im Ergebnis denen des pauschalierten Ansatzes nach 2.3 und 2.4 entsprechen. Sollte, anders als vom BDEW angenommen, eine Behördenzustimmung auch in diesen Fällen erforderlich sein wäre diese Regelung nicht sinnvoll.

Forderung:

Im Ergebnis plädiert der BDEW nachdrücklich dafür, wie in der Vergangenheit, Anlagen mit einem Stoffvolumen von bis zu 100m³ auch in Zukunft von der Löschwasserrückhaltepflicht auszunehmen.

2.1.4.4 Zu Anlage 2a, Abschnitt 3.2

Abschnitt 3.2 der Anlage 2a legt abweichende Anforderungen an die Löschwasserrückhaltung für Anlagen, die über eine selbsttätige Feuerlöschanlage verfügen oder für die eine Werksfeuerwehr vorhanden ist, fest.

Zunächst ist der entsprechende Abschnitt kompliziert formuliert. Unklar ist, warum jeweils die Verdampfungsrate nachträglich abgezogen werden soll, statt das Ergebnis unmittelbar vorzugeben. So ergibt sich das zurückzuhaltende Löschwasservolumen aus der Summierung von 48 m³/h (96 m³/h abzüglich der Verdampfungsrate von 50 %) und dem Volumen, welches

sich aus der Auslegung der Löschwasseranlage ergibt. Aus Sicht des BDEW wäre es sinnvoller direkt von einem Löschwasserrückhaltevolumen von 48 m³/h zu sprechen und auf die Dopplungen der Einheit Stunde zu verzichten.

Wesentliche Aspekte scheinen zudem bei den entsprechenden Festlegungen des Verordnungsentwurfs nicht berücksichtigt zu sein. So könnte sich aus der Regelung insbesondere eine Benachteiligung für relativ kleine Anlagen ergeben, da bei Vorhandensein einer Löschanlage immer mindestens 96 m³ (bzw. 48 m³ unter Berücksichtigung der Verdunstung) zurückzuhalten wären. Anlagen mit einer Brandfläche unter 200 m² profitieren mithin nicht von der vorgesehenen Privilegierung. Zudem wird nicht berücksichtigt, dass es auch Anlagen geben kann, die in einem geschlossenen Gehäuse oder Gebäudeteil z.B. über eine CO₂-Löschanlage verfügen, bei der dann im Regelfall Löschwasser im Rahmen eines Feuerwehreinsatzes nicht mehr in größerem Umfang anfallen sollte.

Forderung:

Der Abschnitt sollte daher insgesamt überarbeitet werden.

2.1.4.5 Zu Anlage 2a, Abschnitt 3.3

Im Hinblick auf die Anwendbarkeit der Regelung des Abschnitts 3.3 ist insbesondere die Begrifflichkeit des Behälters klärungsbedürftig. Hiervon hängt ab, ob die Regelung nur auf Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen (LAU-Anlagen) oder auch auf Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden (HBV-Anlagen), wie beispielsweise Transformatoren, anwendbar ist.

Forderungen:

- Es ist eine Klärung in dem Sinne, dass ein weiterer Anwendungsbereich der Regelung eröffnet wird, erforderlich.
- Die Begrifflichkeit „Freibord“ sollt in die Begriffsbestimmungen nach § 2 aufgenommen werden.

2.1.4.6 Zu Anlage 2a, Abschnitt 6.1

Der BDEW geht davon aus, dass das Erfordernis einer Einweisung Dritter nur dann besteht, wenn der Dritte betreibereigene Maßnahmen zur Vorbereitung oder Unterstützung der Brandbekämpfung (z.B. Sicherungsmaßnahmen insbesondere bei elektrischen Anlagen) übernimmt. Die Notwendigkeit einer Einweisung, beispielsweise der freiwilligen Feuerwehren, wäre in der Praxis insbesondere in den Energienetzen kaum umsetzbar. So verfügt alleine das Bayernwerk über etwa 350 Umspannstationen, die über eine große Landesfläche verteilt sind. Die Einweisung aller betroffenen freiwilligen Feuerwehren ist in diesen Fällen nahezu unmöglich.

Forderung

Es sollte eine entsprechende Klarstellung erfolgen, dass das Erfordernis einer Einweisung Dritter nur dann besteht, wenn der Dritte betreibereigene Maßnahmen zur Vorbereitung oder

Unterstützung der Brandbekämpfung (z.B. Sicherungsmaßnahmen insbesondere bei elektrischen Anlagen) übernimmt.

2.2. Übrige Regelungen

2.2.1. Zu § 3 – Grundsätze, Absatz 2, Einstufung fester Gemische

In § 3 Absatz 2 soll ein neuer Satz eingefügt werden, nachdem feste Gemische aus jeweils bereits eingestufteten Stoffen ihrerseits in eine Wassergefährdungsklasse eingestuft werden müssen. Diese Regel führt in der Praxis in den Fällen zu Schwierigkeiten, bei denen solche Gemische zwar regelmäßig aus denselben Stoffen, nicht aber immer im selben Mischungsverhältnis vorliegen. Dies ist etwa bei bestimmten Abfällen, z.B. Kraftwerksschlacken und -aschen, der Fall.

Forderung:

Die Pflicht zur Einstufung sollte daher auf die Fälle eingeschränkt werden, in denen auch das Mischungsverhältnis immer dasselbe ist.

Formulierungsvorschlag für Nummer 2 des Verordnungsentwurfs:

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Ein festes Gemisch aus Stoffen, die alle nach dieser Verordnung eingestuft wurden **und dessen Mischungsverhältnis bekannt ist**, ist nach Anlage 1 Nummer 5.2 in eine Wassergefährdungsklasse einzustufen.“

2.2.2. Zu § 8 Selbsteinstufung von flüssigen oder gasförmigen Gemischen; Dokumentation, Absatz 5, Wassergefährdungsklasse nach Sicherheitsdatenblatt

In dem neuen Absatz 5 von § 8 soll die begrüßenswerte Klarstellung eingefügt werden, dass der Betreiber einer Anlage die Wassergefährdungsklasse eines Stoffes auch dem Sicherheitsdatenblatt entnehmen kann. Damit folgt der Verordnungsentwurf einer bereits jetzt ganz überwiegend verfolgten Praxis, die aber in Einzelfällen aufgrund des Wortlauts der bisherigen Regelung, der etwas Anderes andeutet, vereinzelt von Behörden hinterfragt wurde. Die jetzige Klarstellung kann hier abhelfen. Allerdings wird die Einschränkung, dass ein Sicherheitsdatenblatt nur dann herangezogen werden kann, wenn auch prozentuale Stoffanteile angegeben sind, in der Praxis voraussichtlich zu einer Verschärfung der bisher nur vereinzelt bestehenden Probleme führen. Die wenigsten Sicherheitsdatenblätter enthalten derzeit entsprechende Angaben über die Stoffanteile. Die Hersteller der Stoffe werden voraussichtlich auch nicht bereit sein, Angaben in die Sicherheitsdatenblätter aufzunehmen, die Rückschlüsse auf geschützte Stoffrezepturen zulassen. Durch die Klarstellung droht daher die Verantwortung für die Stoffeinstufung, im Ergebnis sogar wieder stärker in die Verantwortung der Anlagenbetreiber verlagert zu werden, als dies nach der derzeitigen Praxis der Fall ist.

Zudem führt die Angabe prozentualer Stoffanteile auch nicht dazu, dass die Einstufung eines Stoffes allein auf dieser Grundlage nachvollziehbar würde. Damit ergibt sich hieraus letztlich auch kein Vorteil für den Vollzug.

Forderung:

Im Ergebnis sind zusätzliche Anforderungen zur Herleitung der WGK nicht erforderlich. Der zweite Halbsatz des neu eingefügten ersten Satzes sollte daher gestrichen werden.

Formulierungsvorschlag für Nummer 6 b) des Verordnungsentwurfs:

6. § 8 wird wie folgt geändert:

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Bezieht ein Betreiber ein vorkonfektioniertes Gemisch, kann er die Wassergefährdungsklasse dem zugehörigen Sicherheitsdatenblatt nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 entnehmen. ~~wenn das Sicherheitsdatenblatt Angaben zur jeweiligen Summe des prozentualen Anteils der in die WGK 1, 2 und 3 eingestuften Stoffe enthält.~~ Ein solches Sicherheitsdatenblatt ersetzt die Dokumentation gemäß Anlage 2 Nummer 2.“

2.2.3. Zu § 28 – Besondere Anforderungen an Umschlagflächen für wassergefährdende Stoffe – Privilegierung von Flächen für den gelegentlichen Umschlag

Die neue Regelung ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings stellt sich nun umso mehr die Frage, in welchen Fällen von einem Umschlagen im Sinne der Vorschrift auszugehen ist. Insbesondere bei Flurförderzeugen, wie etwa Gabelstapler, die zur Entladung eingesetzt werden, wird in der Praxis die Frage aufgeworfen, ob es sich um ein Transportmittel und damit um einen Umschlagvorgang handelt. Hier sollte eine Klarstellung aufgenommen werden, dass eine Entladung mit Flurförderzeugen nicht als Umschlagen im Sinne der AwSV gilt. Für eine entsprechende Klarstellung spricht insbesondere, dass andernfalls die Umrüstungen der entsprechenden weit verbreiteten Flächen mit einem erheblichen Aufwand verbunden wären.

Forderung:

Dementsprechend sollte sinnvollerweise die folgende Begriffsbestimmung in § 2 Absatz 23 aufgenommen werden.

Formulierungsvorschlag für eine neue Nummer 1a des Verordnungsentwurfs:

1a. § 2 Abs. 23 wird wie folgt geändert:

„(23) „Umschlagen“ ist das Laden und Löschen von Schiffen, soweit es unverpackte wassergefährdende Stoffe betrifft, sowie das Umladen von wassergefährdenden Stoffen in Behältern oder Verpackungen von einem Transportmittel auf ein anderes. **Flurförderzeuge zum innerbetrieblichen Transport sind keine Transportmittel im Sinne des Satzes 1.** Zum Umschlagen gehört auch das vorübergehende Abstellen von Behältern oder Verpackungen mit wassergefährdenden Stoffen in einer Umschlaganlage im Zusammenhang mit dem Transport.“

Ergänzende Forderung:

Darüber hinaus wäre es zudem sinnvoll, dass die innerbetrieblichen Verkehrsflächen, die dem fließenden oder ruhenden Verkehr vorbehalten sind, ohne die zusätzliche Bedingung der umgeschlagenen Menge/Häufigkeit unter die Ausnahme gemäß § 28 Absatz 1 Satz 3 fallen.

Formulierungsvorschlag für Nummer 17 a) des Verordnungsentwurfs:

a) Nach Absatz 1 Satz 2 werden die folgenden Sätze 3 und 4 eingefügt:

Abweichend von Satz 1 und 2 sind Flächen von Umschlaganlagen für flüssige wasser-gefährdende Stoffe, die nicht dem fließenden oder ruhenden Verkehr vorbehalten sind **und-oder** nach Angabe des Betreibers nicht dazu bestimmt sind, mehr als 50 Tonnen flüssige wassergefährdende Stoffe pro Jahr umzuschlagen oder auf denen nicht häufiger als 50-mal im Jahr umgeschlagen werden soll, nicht flüssigkeitsundurchlässig auszuführen. (...)

2.2.4. Zu § 45 und 46 – Fachbetriebspflicht; Ausnahmen und Überwachungs- und Prüfpflichten des Betreibers – Ausnahmeregelungen für Massekabelanlagen

Der BDEW begrüßt ausdrücklich die nun aufgenommenen Ausnahmen für Massekabelanlagen von der Fachbetriebs- und Sachverständigenprüfpflicht. Die bisher in der Praxis nicht umsetzbaren Regelungen werden damit geheilt, unvermeidliche Vollzugsdefizite werden vermieden.

Der BDEW weist aber über die bereits aufgenommene Ausnahmeregelung von der Sachverständigenprüfpflicht für Massekabelanlagen hinaus darauf hin, dass auch bei Ölkabelanlagen im Rahmen der durch die AwSV angeordneten, regelmäßigen fünfjährigen Prüfungen allenfalls eine Überprüfung der von der Verordnung geforderten Sicherheitseinrichtungen erfolgen kann. Die Dichtigkeit der Anlage insgesamt könnte nur überprüft werden, wenn die Kabelanlage freigelegt würde. Es ist jedoch außerhalb jeder Verhältnismäßigkeit und technisch nahezu unmöglich, die vielfach im öffentlichen Straßenland oder unter Bauwerken verlegten Kabel regelmäßig alle fünf Jahre freizulegen. Dementsprechend kann der Sachverständige allenfalls die Einhaltung der Anforderungen nach § 36 AwSV – nämlich bei Ölkabelanlagen die elektrische und die hydraulische Überwachungseinrichtung der Anlage – überprüfen. Da aus einer solchen Überprüfung kein über die betriebliche Prüfung hinausgehender Erkenntnisgewinn zu erwarten ist und durch die betriebliche Überwachung eine von der Anlage ausgehende Gewässergefährdung ebenso rechtzeitig erkannt wird, wurde für Ölkabelanlagen auf Sachverständigenprüfungen in vielen Bundesländern nach bisher geltenden Regelungen verzichtet.

Forderung:

Der BDEW regt daher an, die Ausnahmeregelung von der Sachverständigenprüfpflicht auch auf Ölkabelanlagen zu erstrecken.

2.2.5. Zu Anlage 5 und 6, Zeile 9 – Prüfzeitpunkte und -intervalle

Die in § 28 formulierten Erleichterungen für „kleine“ Umschlaganlagen sollten sich auch in den Prüfpflichten widerspiegeln. Die Zeile ist dahingehend zu ergänzen, dass für Umschlaganlagen, wo weniger als 50t wassergefährdende Stoffe pro Jahr umgeschlagen werden oder auf denen seltener als 50mal im Jahr umgeschlagen wird, keine einmalige oder wiederkehrende Prüfpflicht entsteht.

Forderung:

Die Änderungen der Anlagen 5 und 6 sollten wie folgt angepasst werden.

Formulierungsvorschlag für Nummer 46 f) des Verordnungsentwurfs				
Es wird folgende Zeile 9 angefügt				
Zeile 9	Umschlaganlagen, die nicht zum intermodalen Verkehr zählen, sowie Anlagen zum Laden und Löschen von Schiffen	größte Umladeeinheit ⁸ größer als 1,0 m ³ mit Ausnahme von Anlagen nach § 28 Absatz 1 Satz 3	größte Umladeeinheit größer als 1,0 m ³ mit Ausnahme von Anlagen nach § 28 Absatz 1 Satz 3 alle 10 Jahre, größer als 10 m ³ mit Ausnahme von Anlagen nach § 28 Absatz 1 Satz 3 alle 5 Jahre	größte Umladeeinheit größer als 1,0 m ³ mit Ausnahme von Anlagen nach § 28 Absatz 1 Satz 3

Sofern entgegen dem Votum des BDEW das Entladen mit Flurförderzeugen als Umschlaganlage bewertet wird, wäre zudem in Fußnote 8 der Anlagen 5 und 6 zu klären, wie in diesen Fällen die „Größte Umladeeinheit, für die die Umschlaganlage ausgelegt ist“ zu bestimmen ist, da in diesen Fällen naturgemäß keine eindeutige Festlegung der größten möglichen Umladeeinheit erfolgt. Hier sollte dann die größte übliche Umladeeinheit maßgeblich sein.

Ansprechpartner:

██████████
Telefon: ██████████
██████████